

Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren der Hochschule Esslingen im Masterstudiengang „Energiesysteme und Energiemanagement“ vom 07. Juli 2020

Auf Grund von § 8 Abs. 5 i. V. m. §§ 58, 59, 63 Absatz 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren der Studiengänge der Hochschule Esslingen (Auswahlsatzung), in der jeweils geltenden Fassung sowie §§ 5 ff. des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 19 ff. der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Senat der Hochschule Esslingen am 23. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat der Satzung am 07. Juli 2020 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich	2
§ 2	Zulassungsvoraussetzung	2
§ 3	Auswahlkriterien	2
§ 4	Inkrafttreten	3

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Hochschule Esslingen vergibt im Masterstudiengang „Energiesysteme und Energiemanagement“, Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den beantragten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen als auch auf Männer; im Übrigen gelten § 11 Abs. 7 und § 36 Abs. 5 LHG entsprechend.

§ 2 Zulassungsvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist der Abschluss eines grundständigen Hochschulstudiums in
 - Versorgungstechnik
 - Energietechnik
 - Energiesysteme
 - Maschinenbau mit Schwerpunkt Energietechnik
 - oder einem verwandten Studiengang.Für den Studiengang „Gebäude-, Energie- und Umwelttechnik“ der Hochschule Esslingen ist der Masterstudiengang „Energiesysteme und Energiemanagement“ als uneingeschränkt konsekutiv angelegt. Für Absolventinnen und Absolventen des genannten Studiengangs wird die fachliche Eignung ohne weitere Nachprüfung vorausgesetzt.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen in ihrem Studiengang zu den besten 50 % ihres Abschlussjahrgangs oder eines längerfristigen Zeitraums gehören (Grades A und B). Sofern nach Ausschöpfung dieses Bewerberkreises noch Studienplätze frei bleiben, können auch Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einer Abschlussnote, die besser oder gleich dem bescheinigten durchschnittlichen Studienabschluss ist, zugelassen werden, wenn sie ihre besondere Eignung und Neigung für den Masterstudiengang in den übrigen Bewerbungsunterlagen erkennen lassen.
- (3) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen aus dem grundständigen Studium Mindest-(ECTS-) Credit-Punkte (CP) oder einen äquivalenten Workload-Umfang zu folgenden Ausbildungsinhalten nachweisen:

Thermodynamik	4 CP
Wärme- und Stoffübertragung	4 CP
Strömungslehre	4 CP
Energietechnik (z.B. Regen. Energien, Heizungs-/Klimatechnik, Kraftwerkstechnik, etc.)	4 CP
Regelungstechnik	4 CP

Können die Ausbildungsinhalte nicht nachgewiesen werden, besteht folgende Möglichkeit:

Die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber können sich als Quereinsteiger für den Bachelorstudiengang „Gebäude-,Energie und Umwelttechnik“ bewerben. Bei einer Zulassung nach den Zulassungsvoraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule Esslingen können die fehlenden Module nachgeholt und anschließend anerkannt werden. Parallel können einzelne ausgewählte, nicht auf den Grundlagen aufbauende Studienleistungen aus dem Master erbracht werden, die dann bei Zulassung zum Master anerkannt werden. Ein Anspruch auf eine Zulassung zum Master besteht jedoch dadurch nicht.

§ 3 Auswahlkriterien

Die Festlegung der Rangfolge der Studienbewerberinnen und Studienbewerber erfolgt auf Basis einer aufsteigend sortierten Auswahlnote nachfolgenden Kriterien:

Kriterium	Gewicht
Abschluss-Gesamtnote oder Mark des ersten Hochschulabschlusses. Ersatzweise Class-Ranking; dabei wird die bestmögliche Einstufung mit Note 1 und die zum Bestehen notwendige schlechteste Einstufung mit Note 4 bewertet; dazwischen wird linear interpoliert.	5
Motivationsschreiben oder ggf. Auswahlgespräch, in Einzelfällen auch Empfehlungsschreiben	2
Vorkenntnisse z.B. durch Art und Umfang von Studienfächern und weiteren Qualifikationen, die für einen positiven Studienverlauf und den Studienerfolg geeignet sind.	3

Für eine einschlägige Berufserfahrung wird auf die Auswahlnote der folgende Bonus gewährt:

Dauer der einschlägigen Berufserfahrung	Bonus
½ Jahr bis unter 1 Jahr	0,1
1 Jahr bis 3 Jahre	0,2
über 3 Jahre	0,3

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Regelungen, die die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Studiengänge der Hochschule Esslingen betreffen, gelten erstmals für das Auswahlverfahren für das Sommersemester 2021.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Zulassungssatzung der Hochschule Esslingen für Masterstudiengänge aus den Bereichen Betriebswirtschaft, Ingenieurwissenschaften und Naturwissenschaften vom 3. April 2007 i. d. F. vom 19. Mai 2020 außer Kraft.

Esslingen, den 07. Juli 2020



Prof. Christof Wolfmaier
Rektor